

08.02.89

In - VP

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung - ABV)

A. Zielsetzung

Ziel der Neufassung der aus dem Jahr 1961 stammenden Verordnung ist es, auch in Zukunft durch sachgerechte Zuständigkeitszuweisungen einen raschen und reibungslosen Vollzug der materiellen Bedarfsdeckung in einer Krise und in einem Verteidigungsfall sicherzustellen.

B. Lösung

Um eine zügige Bedarfsdeckung in einer Krise und in einem Verteidigungsfall zu ermöglichen, werden die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Änderungen und die bei Anwendung der Vorschriften aus Anlaß von Übungen gesammelten Erfahrungen in der Neufassung der Verordnung berücksichtigt und daher Zuständigkeitszuweisungen angepaßt.

Die Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) wird dabei nicht in den einzelnen Vorschriften abgeändert, sondern im Interesse der Übersichtlichkeit insgesamt neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch die Neufassung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

08.02.89

In - VP

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach
dem Bundesleistungsgesetz
(Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung - ABV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (115) - 202 04 - Bu 2/89

Bonn, den 7. Februar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassende

Verordnung über Anforderungsbehörden und
Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz
(Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerver-
ordnung - ABV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung

Über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger

nach dem Bundesleistungsgesetz

(Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung - ABV)

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 sowie der §§ 79 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Allgemeine Anforderungsbehörden

Anforderungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 und § 79 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

§ 2

Besondere Anforderungsbehörden

(1) Anforderungsbehörden sind für die Inanspruchnahme von

1. Seeschiffen - mit Ausnahme der Seefischereifahrzeuge - nebst Zubehör

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

2. Seefischereifahrzeugen nebst Zubehör

die staatlichen Fischereiamter;

soweit es sich um Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei handelt,

die für die Fischerei zuständigen obersten Landesbehörden;

3. Binnenschiffen, für die eine technische Zulassung zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen erforderlich ist, nebst Zubehör, ausgenommen Schiffe, die ausschließlich im Hafenbetrieb verwendet werden,

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

4. Luftfahrzeugen nebst Zubehör

mit einer Höchstmasse bis zu 5,7 t

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,

in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden;

mit einer Höchstmasse über 5,7 t

der Bundesminister für Verkehr;

5. Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nebst Zubehör

die unteren Verkehrsbehörden der Länder;

6. Straßenbahnen und Oberleitungsbussen nebst Zubehör

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Verkehrsbehörden der Länder;

7. privaten Eisenbahnwagen nebst Zubehör auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs

die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn;

8. Wohnraum

die Gemeindebehörden.

Bei Schiffen und Luftfahrzeugen im Ausland sind auch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland als Anforderungsbehörden zuständig. Das völkerrechtliche Erfordernis einer Zustimmung der Regierung des Gastlandes zur Wahrnehmung dieser Befugnis bleibt unberührt.

(2) Für Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesleistungsgesetzes sind zuständig bei

1. Anlagen des Straßenbaus

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Straßenbaubehörden der Länder,
in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände;

2. Anlagen in Bundeswasserstraßen, mit Ausnahme der Teile der Bundeswasserstraße Elbe, die vom Land Hamburg verwaltet werden,

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

3. sonstigen Wasserbauanlagen

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Wasserbehörden der Länder;

4. bundeseigenen Häfen

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

5. sonstigen Häfen

die Hafenaufsichtsbehörden der Länder, in

Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen
die Hafenbehörden,

Bayern und Nordrhein-Westfalen
die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe,

Rheinland-Pfalz
die höheren Verkehrsbehörden;

6. Flughäfen

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden;

7. Flugplätzen (ausgenommen Nr. 6)

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,

in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz
die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden.

Soweit die Anforderungen Einbauten betreffen, die Unterbrechenseinrichtungen für militärische Zwecke dienen, sind bei den Nummern 2, 4 und 5 die höheren Verwaltungsbehörden zuständig.

- (3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Bundesleistungsgesetzes, die mit den in Absatz 1 genannten Verkehrsmitteln zu erbringen sind.
- (4) Die Zuständigkeit der in Absatz 2 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Anforderung von Anlagen und Einrichtungen einschließlich Umschlagsanlagen, soweit sie dem Verkehr dienen, sowie auf Leistungen, die hiermit zu erbringen sind. Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Behörden.
- (5) Anforderungsbehörden für die Inanspruchnahme von Funkanlagen einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie der

in § 2 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen der Rundfunkanstalten sind die Oberpostdirektionen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand der Anforderung oder der Gegenstand befindet, auf den sich die Leistung bezieht, oder in deren Bezirk die Leistung zu erbringen ist. Kann die Leistung in der gewerblichen Niederlassung eines Leistungspflichtigen erbracht werden, so ist auch die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Niederlassung befindet.

(2) Betrifft die Anforderung Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Kartei über die Zulassung des Fahrzeugs geführt wird. In besonders dringenden Fällen oder wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, ihre Befugnisse als Anforderungsbehörde auszuüben, oder bei Anforderung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind, ist auch die Anforderungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Anforderung befindet.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit bei Schiffen

(1) Betrifft die Anforderung Schiffe, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Heimathafen oder Heimatort des Schiffes befindet. Hat ein Schiff keinen Heimathafen oder Heimatort im Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist die Anforderungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich das Schiff befindet. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Bundeswasserstraßen ihres Verwaltungsbereichs und die mit diesen zusammenhängenden Gewässer.

§ 5

Ersatzzuständigkeit

Solange Anforderungsbehörden aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Befugnisse auszuüben, können diese von den übergeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden. Die Befugnisse der Anforderungsbehörden können unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen von den unmittelbar nachgeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die übergeordneten Behörden nicht rechtzeitig handeln können.

§ 6

Bedarfsträger

Bedarfsträger gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes sind

1. der Bund, auch soweit es sich um den Bedarf der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere im Geltungsbereich des Bundesleistungsgesetzes handelt,
2. die Länder,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. die Träger der Sozialhilfe,
5. die Zweckverbände, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen oder Krankenhäuser unterhalten.

§ 7

Bedarfsträger für Manöver oder andere Übungen

Bedarfsträger für Manöver oder andere Übungen von Truppen oder Verbänden und Einheiten des Zivilschutzes (§ 66 Abs. 1, § 80 des Bundesleistungsgesetzes) sind

1. der Bund, auch soweit es sich um Manöver (Übungen) der verbündeten Streitkräfte handelt,
2. die Länder,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 8

Zuständigkeit in Stadtstaaten

(1) Im Land Bremen sind zuständige Anforderungsbehörden

1. in der Stadtgemeinde Bremen

der Senat;

2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven

der Magistrat.

(2) Im Land Hamburg sind zuständig

1. in den Fällen der §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 8
die Bezirksämter;

2. für Schiffe, die nicht die Voraussetzungen des
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen,
die für die Verkehrssicherstellung zuständige
Fachbehörde;
3. für Anlagen in Bundeswasserstraßen, soweit diese vom
Land Hamburg verwaltet werden,
die bei Gewässern I. Ordnung für die Ausführung von Was-
serbauanlagen zuständige Fachbehörde;
4. in den Fällen des § 2

Abs. 1 Nr. 2
die für die Fischerei,

Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7
die für die Luftfahrt,

Abs. 1 Nr. 5 und 6
die für die Verkehrssicherstellung,

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
die für den Straßenbau,

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2
die bei Gewässern I. Ordnung für die Ausführung von Was-
serbauanlagen,

Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 4 und 5
die für die Hafenaufsicht

zuständige Fachbehörde.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der bisher geltenden Verordnung aus dem Jahr 1961 sollte ein rascher und reibungsloser Vollzug bei der materiellen Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz gesichert werden. Um diesem Anspruch auch in Zukunft genügen zu können, sind auf Grund der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Änderungen und der bei Anwendung der Vorschriften gesammelten Erfahrungen Anpassungen bei den Zuständigkeitszuweisungen, vor allem für Anforderungsbehörden, erforderlich geworden. Dem trägt die Neufassung der Verordnung Rechnung.

Um eine zügige Bedarfsdeckung in einer Krise und in einem Verteidigungsfall zu ermöglichen, wird bundesweit eindeutig festgelegt, welche Behörde für die Anforderung welcher Sachen und Leistungen konkret zuständig ist. Im Bedarfsfall auftretende Engpässe müssen durch gezielte Leistungsanforderungen unverzüglich beseitigt werden können. Der Gesetzgeber hat sich daher bei Novellierung des Bundesleistungsgesetzes (BLG) im Jahre 1961 im Interesse der Einheitlichkeit und besseren praktischen Anwendbarkeit dafür entschieden, daß - wie in § 5 Abs. 1 BLG festgelegt - Leistungen nur von Behörden angefordert werden können, die durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt werden.

Die Streichung des bisherigen § 1 Absatz 2 der Verordnung bedeutet eine Klarstellung der Rechtslage, ohne die die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der materiellen Bedarfsdeckung der Streitkräfte in einem Spannungs- und Verteidigungsfall erschwert würden. Darüber hinaus ist es notwendig, § 6 Nr. 1 zu ergänzen, damit im Rahmen des Host-Nation-Support auch die NATO-Hauptquartiere im Geltungsbereich des Bundesleistungsgesetzes sachgerecht mit zivilen Leistungen unterstützt werden können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zur Überschrift der Verordnung

Die Bezeichnung Verordnung - bisher Rechtsverordnung - entspricht der festgelegten Terminologie. Die Aufnahme einer Kurzbezeichnung ist üblich und hat sich als zweckmäßig erwiesen.

2. Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt wie bisher den Regelfall der Anforderungsbehördenzuständigkeit. Die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe sind auf Grund ihrer umfassenden Verwaltungserfahrung in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben als allgemeine Anforderungsbehörden im Rahmen des Sachleistungsrechts ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie verfügen auch über die erforderliche Sachkenntnis bei der Krisenbewältigung.

Durch Zusammenfassung der bisherigen Absätze 1 und 3 wird die Vorschrift gestrafft.

Die Umschreibung der Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte entspricht dem im Arbeitskreis III der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer am 19./20.11.1981 gefaßten Beschluß ("Lübeker Formel"), wonach die Bezeichnung "Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe" verwandt werden soll. Durch diese Änderung kann auf den bisherigen Satz 2 verzichtet werden.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, weil die Behörden der Bundeswehrverwaltung bereits durch die gesetzliche Regelung des § 5 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes als Anforderungsbehörden in den dort genannten Fällen zuständig sind. Die Nennung von Behörden der Bundeswehrverwaltung in der bisherigen Verordnung war durch die Ermächtigung des § 5 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes nicht abgedeckt.

3. Zu § 2

Die Vorschrift enthält Sonderfälle der Anforderungszuständigkeit.

In Absatz 1 wird in einer Reihe von Fällen entsprechend den bei Rahmenübungen gewonnenen Erfahrungen wegen der größeren Sachnähe die Zuständigkeit für Anforderungen von obersten Bundesbehörden auf nachgeordnete Bundesbehörden oder auf die Länder verlagert. Darüber hinaus war die bisherige Regelung in Nr. 5 zu unbestimmt. Neu eingefügt wird in Nr. 8 die Zuständigkeit der Gemeindebehörden für Anforderungen von Wohnraum. Der in Nr. 3 erwähnte Begriff "Hafenbetrieb" umfaßt auch den Hafenfährdienst. Die Ergänzung durch Satz 3 dient der Klarstellung, da nach dem Völkerrecht diplomatische und konsularische Vertretungen Hoheitsakte auf fremdem Hoheitsgebiet nur mit Zustimmung des Gastlandes vornehmen können.

Absatz 2 Satz 1 umfaßt nicht nur wie bisher lediglich einen Teil, sondern alle nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesleistungsgesetzes möglichen Maßnahmen. In Absatz 2 werden im übrigen Zuständigkeiten klarer als bisher abgegrenzt, Zuständigkeiten, soweit notwendig, verlagert und die in einigen Ländern bestehenden Besonderheiten berücksichtigt. Die in Satz 2 vorgesehene besondere Zuständigkeit für die Anforderung von Unterbrechenseinrichtungen ist notwendig, weil die Koordinierung darauf bezogener Maßnahmen von den dort genannten Behörden wahrgenommen wird.

In Absatz 3 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 zusammengefaßt. Ferner wird berücksichtigt, daß sich die Zuständigkeit für Anforderungen bei Verkehrsmitteln auch auf andere als Verkehrsleistungen beziehen kann.

Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen Absatz 3 Nr. 1. Er umfaßt darüber hinaus die Zuständigkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden für alle Leistungen, die mit dem Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen erbracht werden können.

Absatz 5 ist die bisherige Vorschrift des § 3.

4. Zu § 3

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht.

In Absatz 2 wird eine Zuständigkeitsregelung über die Anforderung nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassener, aber dort befindlicher Kraftfahrzeuge eingeführt.

5. Zu § 4

Die Vorschrift entspricht bisherigem Recht.

6. Zu § 5

Die Vorschrift sieht eine generelle Ersatzzuständigkeit für den Fall vor, daß die zuständigen Anforderungsbehörden nicht in der Lage sind, ihre Befugnisse auszuüben.

7. Zu § 6

Die Vorschrift legt die Bedarfsträger gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes fest. Es ist notwendig, die internationalen militärischen Hauptquartiere in Nummer 1 aufzunehmen, da sie nicht unter den Begriff der Streitkräfte fallen. Ihnen stehen nach Artikel 3 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten Hauptquartiere die nach Maßgabe des Artikels IX des NATO-Truppenstatuts einer Truppe gewährten Rechte zu.

Die Aufgaben der bisher erwähnten Fürsorgeverbände werden nach dem Bundessozialhilfegesetz von den Trägern der Sozialhilfe wahrgenommen.

Der Bund ist u.a. auch in den Fällen Bedarfsträger, in denen

- bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Behörden Anträge zur Leistungsanforderung stellen,
- die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr die ihr nach § 19 Abs. 3 des Verkehrssicherstellungsgesetzes übertragenen Aufgaben wahrnimmt (z.B. Anträge an die Länder zum Erlaß von Bereitstellungs- und Leistungsbescheiden).

8. Zu § 7

Anstelle des Begriffs des zivilen Bevölkerungsschutzes wird der Begriff Zivilschutz verwandt.

Die Bedarfsträgerschaft wird in Nummer 3 auf die Gemeindeverbände ausgedehnt.

Im übrigen entspricht die Vorschrift bisherigem Recht.

Eines Hinweises auf die Handlungsberechtigung von Behörden - wie im bisherigen § 8 vorgesehen - bedarf es nicht, da sich diese aus der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit ergibt.

9. Zu § 8

§ 8 befaßt sich mit den in den Ländern Bremen und Hamburg bestehenden Besonderheiten zur Bestimmung der Anforderungsbehörden.

10. Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Kosten

Bund und Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch die Neufassung der Verordnung nicht mit Kosten belastet.

"Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten."

17.03.89

In - VP

Berichtigung

zur

Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung - ABV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 17. März 1989 - 121 (115) - 202 04 - Bu 2/89 - mitgeteilt:

Im Nachgang zu meinem Zuleitungsschreiben vom 8. Februar 1989 übersende ich zu der

Verordnung über Anforderungsbehörden und
Bedarfsträger nach dem Bundesleistungs-
gesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfs-
trägerverordnung - ABV)

das anliegende Zuleitungsschreiben mit der Bitte um Austausch.

Bundesrat

zu Drucksache **78/89**

17.03.89

In - VP

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach
dem Bundesleistungsgesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfs-
trägerverordnung - ABV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (115) - 202 04 - Bu 2/89

Bonn, den 16. März 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

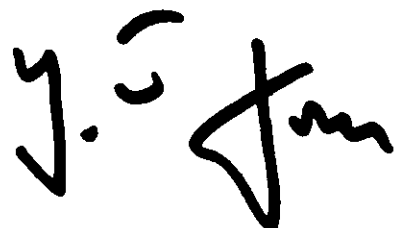
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Anforderungsbehörden und
Bedarfsträger nach dem Bundesleistungs-
gesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfs-
trägerverordnung - ABV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger
nach dem Bundesleistungsgesetz (Anforderungsbehörden-
und Bedarfsträgerverordnung - ABV)

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.